

Sachverhalt: Wildes Parken

Teil I:

Lothar Löwe schließt mit dem Leasingunternehmer Emil Elch im Winter 2018 einen Leasingvertrag über einen PKW Marke Audi A6. Einige Wochen nachdem Löwe das Fahrzeug erhalten hat, wird es von Donald Drossel entwendet, obwohl Löwe den geparkten Wagen ordnungsgemäß abgesperrt hatte. Drossel fährt mit dem Auto einige Stunden ziellos umher. Danach stellt er das Fahrzeug in einem von Paula Panther betriebenen Parkhaus ab, um sich auf diese Weise des Autos zu entledigen. Da Drossel den PKW wieder verschlossen hat, fällt er den Angestellten des Parkhauses zunächst nicht auf. Erst nach fünf Wochen schöpft der bei Paula Panther angestellte Anton Adler Verdacht und unterrichtet seine Chefin. Diese lässt das Fahrzeug öffnen und findet darin einen Hinweis auf Lothar Löwe. Paula Panther ruft Lothar Löwe an und erfährt von ihm, dass der Audi entwendet wurde. Als Löwe das Auto bei Panther abholen will, verlangt diese 770,- € als Entgelt für das Parken des Wagens in ihrem Parkhaus (für 35 Tage pro Tag 22,- €). Löwe weigert sich zu zahlen und fordert die Rückgabe des PKW. Da Paula Panther weiterhin das Auto nur gegen Zahlung des von ihr geforderten Betrages herausgeben will, erhebt Lothar Löwe Klage auf Herausgabe des Fahrzeugs.

In der mündlichen Verhandlung erklärt der Prozessbevollmächtigte des Löwe, sein Mandant habe einen Tag zuvor von Paula Panther den PKW zurückbekommen. Deshalb habe sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt und er beantrage nur noch, die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten aufzuerlegen. Der Prozessbevollmächtigte der Panther widerspricht der Erledigung des Rechtsstreits und erklärt, seine Mandantin habe das Fahrzeug nur herausgegeben, um den ihr lästigen Streit zu beenden. Selbstverständlich habe dies nichts daran geändert, dass seine Mandantin nur gegen Zahlung des von ihr beanspruchten Betrages von 770,- € zur Herausgabe des PKW verpflichtet gewesen sei. Da die Klage von Beginn an unbegründet gewesen sei, müsse der Kläger die gesamten Kosten des Rechtsstreits tragen.

Teil II (Abwandlung):

Abweichend von dem oben dargestellten Sachverhalt läuft nach Erhebung der Klage der zwischen Lothar Löwe und Emil Elch abgeschlossenen Leasingvertrag ab. Daraufhin lässt Elch noch vor Beginn der mündlichen Verhandlung schriftlich durch einen Rechtsanwalt dem Gericht mitteilen, dass er an Stelle des Löwe den Prozess fortsetzen werde. Dem stimmt Lothar Löwe zu, während Paula Panther widerspricht.

Vermerk für den Bearbeiter:

Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Zu Teil I:

Wie wird das Gericht über die Klage des Lothar Löwe entscheiden? Ein Entscheidungstenor ist nicht zu formulieren. Fragen der vorläufigen Vollstreckbarkeit bleiben außer Betracht.

Zu Teil II:

Wird das Gericht den Klägerwechsel zulassen?